



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/2137

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Erwin Huber, Karl Freller u.a. CSU

Drs. 17/3415

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (Drs. 17/2137)
hier: Gemeindefreie Gebiete

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Erwin Huber, Karl Freller u.a. CSU

Drs. 17/3416

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (Drs. 17/2137)
hier: Bestandsschutz für bestehende Konzentrationsflächennutzungspläne

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Erwin Huber, Karl Freller u.a. CSU

Drs. 17/3417

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (Drs. 17/2137)
hier: Beteiligung Nachbargemeinde

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 2 Buchst. b wird Art. 82 BayBO wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soll auf einem gemeindefreien Gebiet ein Vorhaben nach Abs. 1 errichtet werden und würde der in Abs. 1 beschriebene Mindestabstand auch entsprechende Wohngebäude auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde einschließen, gilt hinsichtlich dieser Gebäude der Schutz der Abs. 1 und 2, solange und soweit die Gemeinde nichts anderes in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss feststellt.“

b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, 1. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Abs. 1 beschriebenen Art vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) ... eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist,

2. soweit und sobald die Gemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis (...Tag sechs Monate nach Inkrafttreten) in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht und

3. soweit und sobald auch eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht (... Tag sechs Monate nach Inkrafttreten) in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht; als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Abs. 1 in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windkraftanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2 000 m, stehen.

(5) ¹Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben nach Abs. 1 einen geringeren als den dort beschriebenen Mindestabstand festsetzen wollen, ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Nr. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. ²Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

2. In § 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

Berichtersteller: **Dr. Otmar Bernhard**
Mitberichtersteller: **Martin Stümpfig**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/3415, Drs. 17/3416 und Drs. 17/3417 eingereicht.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 10. Juli 2014 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

- Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 1. Oktober 2014 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
- Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 2. Oktober 2014 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/3415, Drs. 17/3416 und Drs. 17/3417 in seiner 20. Sitzung am 16. Oktober 2014 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung zu der in I. enthaltenen Fassung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/3415, 17/3416 und 17/3417 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/3415, Drs. 17/3416 und Drs. 17/3417 in seiner 24. Sitzung am 6. November 2014 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner zweiten Beratung zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz zu § 1 werden die Worte „§ 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBI S. 174)“ durch die Worte „§ 1 Nr. 177 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286)“ ersetzt.
2. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „21. November 2014“ eingefügt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/3415, 17/3416 und 17/3417 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Erwin Huber
Vorsitzender